

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 1.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Gebührenfreiheit in dem Verfahren vor dem Reichsgericht. S. 1.

(Nr. 1524.) Verordnung, betreffend die Gebührenfreiheit in dem Verfahren vor dem Reichsgericht. Vom 24. Dezember 1883.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs auf Grund des §. 98 Absatz 3 des Gerichts-
kostengesetzes vom 18. Juni 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 141), nach erfolgter Zu-
stimmung des Bundesraths, was folgt:

§. 1.

In dem Verfahren vor dem Reichsgericht sind von Zahlung der Ge-
bühren befreit:

1. öffentliche Armen-, Kranken-, Arbeits- und Besserungsanstalten, ferner
Waisenhäuser und andere milde Stiftungen, insofern solche nicht einzelne
Familien oder bestimmte Personen betreffen, oder in bloßen Studien-
stipendien bestehen;
2. öffentliche Volksschulen;
3. öffentliche gelehrte Anstalten und Schulen, Kirchen, Pfarreien, Kaplaneien,
vikarien und Küstereien, jedoch nur insoweit, als die Einnahmen derselben
die etatsmäßige Ausgabe, einschließlich der Besoldung oder des Statt
dieser überlassenen Nießbrauchs, nicht übersteigen, und dieses durch ein
Zeugniß der denselben vorgesetzten Staatsbehörden bescheinigt wird.
Insoweit aber in Rechtsstreitigkeiten derselben solche Ansprüche, welche
lediglich das zeitige Interesse derjenigen betreffen, welchen die Nutzung
des betreffenden Vermögens für ihre Person zusteht, zugleich mitver-
handelt werden, haben letztere die auf ihren Theil verhältnismäßig
fallenden Gebühren zu tragen.